

Examensrelevante Rechtsprechung – Dezember 2024

Wiss. Mit. Aline Thome

Werkzeugqualität von K.O.-Tropfen?

BGH, Beschl. v. 8.10.2024 – 5 StR 382/24, BeckRS 2024, 30935

Gegenstand dieser Entscheidung war zwar ein außerhalb des Pflichtfachstoffs liegender Sachverhalt mit Bezügen zum Sexualstrafrecht, die „dogmatische Krux“ lässt sich dagegen ebenso auf andere examensrelevante BT-Delikte übertragen. Vorliegend verabreichte der Angekl. den beiden Geschädigten Getränke, die er zuvor mit Gamma-Butyrolacton (Kurz: GBL bzw. „K.O.-Tropfen“) versetzt hatte, um an und mit diesen in einem Zustand der Bewusstlosigkeit sexuelle Handlungen vornehmen zu können. Das LG verurteilte den Angekl. wegen besonders schweren sexuellen Übergriffs und wertete die eingesetzten K.O.-Tropfen dabei als gefährliches Werkzeug iSd. § 177 VIII Nr. 1 StGB, der als Strafschärfungsmerkmal an § 224 I Nr. 2 StGB angelehnt ist. Der BGH hob das Urteil mit der Begründung auf, dass die Werkzeugeigenschaft nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur bei körperlich festen, zu bestimmten Zwecken geformten Gegenständen, mit deren Hilfe etwas bearbeitet werden kann, angenommen werden könne, wozu Flüssigkeiten ohne Verstoß gegen die Wortlautgrenze gerade nicht gefasst werden können. Vielmehr komme bei Flüssigkeiten lediglich die Variante des Bebringens eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffs (§ 224 I Nr. 1 Alt. 2 StGB) in Betracht, nicht aber – und auch wenn die Flüssigkeit mittels einer Pipette in die Gläser verbracht wurde, da mit dieser nicht unmittelbar auf den Körper eingewirkt wurde – das Merkmal eines gefährlichen Werkzeugs. Das ist insofern von Relevanz, als § 177 VIII Nr. 1 – anders als § 224 I Nr. 1 Alt. 2 StGB – das Bebringen eines anderen Stoffs nicht aufführt.

Heimtücke trotz aufheulendem Motor

BGH, Urt. v. 20.6.2024 – 4 StR 15/24, BeckRS 2024, 22369

A entdeckte bei einer Autofahrt den auf einem Gehweg spazierenden „Familienfeind“ M. Er hielt das Fahrzeug sodann an, setzte zurück und bremste vor einem abgesenkten Bordstein erneut ab. Dann legte er den ersten Gang ein und steuerte mit durchgetretenem Gaspedal auf M und seine Begleitung F zu, wobei der Motor laut aufheulte. Weder F noch M drehten sich um, obwohl diese das Motorengeräusch akustisch wahrnahmen, woraufhin beide vom Pkw erfasst und verletzt wurden. Während die Vorinstanz das Mordmerkmal der Heimtücke mit der Begründung verneinte, dass der Angekl. nicht mit dem nötigen Ausnutzungsbewusstsein bzgl. der Arg- und Wehrlosigkeit gehandelt habe, weil er damit rechnen musste, dass die Geschädigten sein Fahrzeug wegen des aufheulenden Motors und des Scheinwerferlichts wahrnehmen würden, hob der Vierte Strafsenat das Urteil auf, da bei der Bewertung nicht ausschließlich auf Umstände abgestellt werden dürfe, die die Wahrnehmungssituation der beiden Tatopfer betreffen. Die Arglosigkeit entfällt laut BGH nämlich nicht bereits deswegen, weil die verbleibende Zeitspanne zu kurz ist, um der erkannten Gefahr überhaupt begegnen zu können (hier: sechs Sekunden zwischen Motorengeräusch und Kollision).

Gefährliche Einbruchswerkzeuge als gefährliche Werkzeuge

BGH, Urt. v. 3.7.2024 – 5 StR 535/23, BeckRS 2024, 18060

Die Einordnung als gefährliches Werkzeug scheint es in letzter Zeit gehäuft auf das Tableau des Fünften Strafsenats gebracht zu haben: in dieser Entscheidung ging es um das Beisichführen solcher Gegenstände und damit einem weiteren Dauerbrenner im Examen. Nach den Feststellungen des LG Berlin versuchten mehrere Angekl. nachts in die Geschäftsräume einer Sparkassenfiliale einzubrechen. Ihr Plan sah vor, mit verschiedenen „Aufbruchinstrumenten“ durch die Kellerwand in den Tresorraum zu gelangen, um die Schließfächer zu öffnen und deren Inhalt zu entnehmen. Nachdem sie eine erste Bohrung durchgeführt hatten, wurden sie durch einen Späher vor eintreffender Polizei gewarnt, woraufhin sie die Tat abbrachen und die Einbruchswerkzeuge – mitunter (Vorschlag-)Hammer und Spitzmeißel – an Ort und Stelle zurückließen. Der Senat trat der Ansicht des LG, welches die Begehung eines qualifizierten (versuchten) Diebstahls gem. § 244 I Nr. 1 a) StGB vorschnell ablehnte, mit der Begründung entgegen, dass bereits mitgebrachtes Werkzeug, das sich für die Täter in Griffweite befindet und dem sich ohne nennenswerten Zeitaufwand bedient werden kann, ausreicht, um die Strafschärfung auszulösen. Dass es sich lediglich um Aufbruchwerkzeug handele, ändere nichts an der objektiven Gefährlichkeit und latenten Gefahr des Einsatzes; ein subjektives Element oder eine „waffenersetzende Funktion“ müssen explizit nicht hinzukommen.